



Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 EnWG

Nach § 36 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) verpflichtet den Grundversorger für die nächsten 3 Jahre festzustellen und bis 30. September 2024 zu veröffentlichen:

Grundversorger ist nach § 36 EnWG das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stromversorgung Seebruck eG beliefert.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Für den Zeitraum vom **01.01.2025** bis **31.12.2027** wird im Netzgebiet der Stromversorgung Seebruck eG die **Stromversorgung Seebruck eG** als Grundversorger festgestellt.